

einbarungen den direkten Weg gestatten, auf diplomatischem Wege an die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaates zu übermitteln. Es setzt voraus, daß entweder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder ein richterlicher Haftbefehl gegen den Verdächtigen ergangen ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten die Gerichte, in den kontinental-europäischen Staaten die oberste Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Gerichte. Außerdem kann die vorläufige Festnahme des Verdächtigen begehrt werden, deren Dauer aber zeitlich beschränkt ist. Die Aburteilung des ausgelieferten Verbrechers wird beherrscht durch den „Grundsatz der Spezialität“, d. h. der Ausgelieferte kann im allgemeinen nur wegen derjenigen Tat abgeurteilt werden, wegen deren die Auslieferung begehrt und gewährt worden ist; die Verurteilung wegen einer andern vor der Auslieferung begangenen Tat ist nur dann zulässig, wenn die ausliefernde Staatsgewalt zustimmt, oder wenn der Ausgelieferte entsprechende Zeit gehabt hat, sich aus dem Staatsgebiete des ersuchenden Staates zu entfernen, oder wenn er dahin wieder zurückgekehrt ist.

Auch die Durchlieferung kann auf Grund der bestehenden Verträge von einem dritten Staate begehrt werden; sie wird bewilligt, wenn die begangene Tat, wegen deren die Durchlieferung begehrt wird, auch die Auslieferung rechtfertigen würde.

III. Die Auslieferungsverträge pflegen weiter auch noch Vereinbarungen über die in Strafsachen zu leistende Rechtshilfe, so von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen, und über die Mitteilung ergangener Strafurteile zu enthalten.

IV. Über die Ablieferung flüchtiger Schiffsmannschaften werden Vereinbarungen entweder in besonderen Kartellen oder in Konsular- und andern allgemeineren Verträgen getroffen.⁷⁾ Die Auslieferung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen ist mehrfach in besonderen Militärkartellkonventionen vereinbart.

Solche Konventionen waren im 19. Jahrhundert nicht selten. Vgl. die deutsch-dänische vom 25. Dezember 1820 und die Konvention zwischen den Staaten des ehemaligen deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 (Preuß. Gesetzsammlung 1821 S. 33, 1831 S. 41). Neuerdings hat Deutschland mit der Türkei die gegenseitige Auslieferung der genannten Personen vereinbart (10. Januar 1917). Die Vereinbarung ist auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt; doch liefert die Türkei deutsche Mohammedaner aus den deutschen Schutzgebieten nicht aus.

7) Zusammenstellung bei König (oben § 16 Note 1) II 197.